



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0013-12-15

=RSS-E 16/12

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Herbert Schmaranzer, Mag. Regina Feiner-Sulzbacher und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 6. September 2012 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin zu empfehlen, auf die Rückforderung bereits ausgezahlter Leistungen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung Nr. [REDACTED] in Höhe von € 8.067,03 zu verzichten und Deckung für den Schadensfall [REDACTED] zu gewähren, wird zurückgewiesen.

Begründung

Folgender Sachverhalt kann anhand der Aktenlage als unstrittig festgestellt werden:

Die Antragstellerin hat per 18.4.2006 (Folgepolizze) bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige zur Polizzennummer [REDACTED] nach den ABFT 1997 abgeschlossen.

Artikel 1 der ABFT 1997 lautet auszugsweise:

„ (...) 2. Personenschaden im Sinne des Pkt. 1 ist die völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit der namentlich genannten, den Betrieb verantwortlich leitenden Person infolge

- **Krankheit,**
- **Unfall,**
- **Quarantäne.**

2.1 Die völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit beginnt, wenn die den Betrieb verantwortlich leitende Person ihre berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichen Urteil in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt, also weder mitarbeitend noch aufsichtsführend oder leitend in ihrem Beruf tätig ist oder sein kann, sie endet, wenn diese Person nach medizinischem Befund wieder arbeitsfähig ist oder ihre berufliche Tätigkeit wieder ausübt. (...) "

Mit Email vom 13.12.2011 meldete die Antragstellerin der Antragsgegnerin die Krankschreibung infolge Burnouts seit dem 8.12.2011. Auf Aufforderung durch die Antragsgegnerin übermittelte sie mit Schreiben vom 11.1.2012 das Formular zur Schadensmeldung, mit folgenden Angaben zur Betriebsunterbrechung:

„a) gänzliche Unterbrechung (Betrieb geschlossen) von/bis 8.12.2011

(...)

**Welche Tätigkeiten konnten nicht ausgeübt werden?
Keinerlei berufliche Tätigkeit"**

Der in Vertretung des behandelnden Arztes zugezogene Arzt [REDACTED] bestätigte in der Schadensmeldung die 100%ige Arbeitsunfähigkeit ab 8.12.2011 und schätzte die weitere Behandlungsdauer bis Ende Februar 2012.

Mit Schreiben vom 30.1.2012 wurde eine Akontozahlung von 8.067,03 für eine Arbeitsunfähigkeit von 58 Tagen unter Abzug der 21tägigen Karenzfrist angekündigt. Weiters heißt es im Schreiben: **„Wir leisten vorab, ohne Präjudiz der Rechts- und Sachlage nach eine Akontozahlung von EUR 8.067,03.**

Bitte um Übermittlung laufend ärztlicher Befunde und Bekanntgabe der weiteren Vorgangsweise.“

Am 12.4.2012 übermittelte die Antragstellerin eine weitere Schadensmeldung an die Antragsgegnerin, in der sie u.a. folgende Angaben zur Betriebsunterbrechung machte:

„a) gänzliche Unterbrechung (Betrieb geschlossen) von/bis: seit 8.12.2011 laufend, nicht beendet

(...)

Welche Tätigkeiten konnten nicht ausgeübt werden?

Seminare halten, Workshops moderieren, Coaching, Skripten verfassen, Power Point & Seminare, Kundenkontakte und Acquisition, Autofahren, öffentliche Verkehrsmitteln benützen, ALLES was meinen Beruf ausmacht“

Mit Schreiben vom 13.4.2012 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin Folgendes mit:

„(...) Laut unseren Unterlagen haben Sie während Ihrer uns gemeldeten völligen Arbeitsunfähigkeit Ihren Betrieb weitergeführt und entgegen Ihren Ausführungen Ihren Beruf bereits wieder ausgeübt.

Trotzdem machen Sie Leistungen aufgrund völliger Arbeitsunfähigkeit geltend.

Durch dieses Vorgehen haben Sie vorsätzlich, sogar arglistig, gegen die Ihnen obliegende Auskunftspflicht gem. § 34 VVG sowie Artikel 12 (FP95) iVm § 6 Abs. 3 VVG verstoßen. Dieser Umstand hat unsere Leistungsfreiheit zur Folge. Wir wenden

Obliegenheitsverletzung ein und treten per sofort vom Vertrag zurück.

Nachdem wir bereits eine Akontozahlung von EUR 8.067,03 zu Unrecht erbracht haben bitten wir um unverzügliche Rückzahlung binnen 14 Tagen (...) "

Die Antragstellerin beantragte wie im Spruch und begründete dies im Wesentlichen damit, dass von Seiten der Antragsgegnerin keinerlei Auskünfte darüber gegeben werden, worauf sich der Verdacht der Obliegenheitsverletzung gründet.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 5.7.2012 durch ihren Rechtsvertreter, [REDACTED], Folgendes mit:
„(...)Ich darf dazu mitteilen, dass meine Mandantin grundsätzlich bereit ist, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Allerdings steht meine Mandantin auf dem Standpunkt, dass der geltend gemachte Versicherungsanspruch zufolge einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung nicht zu Recht besteht. Meine Mandantin hat derzeit keine Veranlassung, von ihrem eingenommenen Rechtstandpunkt abzugehen.(...)“

Die Schlichtungsstelle ersuchte den Rechtsvertreter der Antragsgegnerin mit Email vom 18.7.2012 eine ergänzende Stellungnahme und begründete dies wie folgt:

„(...)Das Schlichtungsverfahren ist ein reines Aktenverfahren, in dem der Sachverhalt so weit als möglich außer Streit gestellt werden soll, um diesen Sachverhalt einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen.

In diesem Zusammenhang ist das bisherige Vorbringen, wonach die Antragstellerin eine Obliegenheitsverletzung begangen habe, ohne eine konkrete Darstellung, wann und wodurch sie diese Obliegenheit verletzt habe, für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt nicht ausreichend. Die

Antragstellerin hat ohne einen konkreten Vorwurf auch keine Möglichkeit, darauf zu replizieren. (...) "

Mit Schreiben vom 9.8.2012 teilte der Rechtsvertreter der Antragsgegnerin daraufhin mit:

„ (...) Bezug nehmend auf Ihr Mail vom 18.07.2012 muss ich Ihnen mitteilen, dass meine Mandantin aus verständlichen Gründen nicht bereit ist, zum jetzigen Zeitpunkt nähere Details der von Frau [REDACTED] begangenen Obliegenheitsverletzung bekannt zu geben.

**Meine Mandantin möchte die diesbezüglichen Informationen erst im Rahmen eines allfälligen Gerichtsverfahrens offenlegen.
(...) "**

Rechtlich folgt:

Gemäß Pkt. 3.1 der Verfahrensordnung ermittelt die Schlichtungskommission den Sachverhalt und die Entscheidungsgrundlagen in jeder Lage des Verfahrens, soweit dies zur Entscheidungsfindung erforderlich ist im Aktenverfahren und in der Regel ohne mündliche Beweisaufnahme.

Ohne ein inhaltliches Vorbringen der Antragsgegnerin, durch welche Tätigkeiten der Antragstellerin sie eine Obliegenheitsverletzung begangen hat, kann der Sachverhalt nicht in jenem Ausmaß festgestellt und außer Streit gestellt werden, dass eine rechtliche Beurteilung dieses Sachverhaltes durch die Schlichtungskommission möglich ist.

Da nach Ansicht der Schlichtungskommission die Beweisaufnahme oder der Antragsgegenstand in einem streitigen Verfahren besser behandelt werden kann, war der Antrag daher gemäß Pkt. 5.3. lit g zurückzuweisen.

Es darf jedoch festgehalten werden, dass es Sache der Antragsgegnerin in einem streitigen Verfahren sein wird, den Vorwurf der Obliegenheitsverletzung mittels konkreter Behauptungen vorzubringen und zu beweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. September 2012